

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

34 (4.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 34.

Karlsruhe 4. Juli.

XVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der Redner (Winter v. H.) zeigt hierauf das Unausführbare des von einem andern Mitgliede gemachten Vorschlags, die Regierung zur Herabsetzung der Salzsteuer nur für den Fall zu ermächtigen, da die Herabsetzung auch in den Nachbarstaaten erfolgen würde, und antwortet dann auf P o s s e l t ' s Bemerkung, als wenn die öffentliche Meinung da, wo, wie hier, von Abschaffung einer Steuer die Rede sey, nicht immer zu beachten wäre: Die öffentliche Meinung habe nicht nur dafür gestimmt, den Salzpreis herabzusetzen, sondern sich auch für etwas anderes ausgesprochen, was er erst andeuten werde, wenn er sich einen Wunsch auszusprechen erlaube, der uns vielleicht aus der schlimmen Alternative wegen des Wiederzuschreibens des persönlichen Steuercapitals von 300 fl. retten werde. Er habe schon im Jahr 1819, und jedesmal, so oft er die Ehre gehabt habe, hier zu seyn, immer die Ansicht ausgesprochen, daß es eine Ungleichheit und verfassungswidrig sey, daß eine gewisse Classe von Staatsbürgern wenigstens von einem großen Theile ihres Vermögens gar keine Steuer bezahlen, nämlich die Capitalisten. Er glaube, daß, wenn die Kammer sich dafür ausspreche, und die Regierung endlich dahin komme, auch hierin den gerechten Wünschen des Publicums entgegen gekommen und ein weiterer Schritt zur Ausführung unseres großen Grundsatzes der Verfassung gethan werden würde. Auch hier habe die öffentliche Meinung im Gegensatz von dem, was der Abg. P o s s e l t gesagt habe, laut ausgesprochen, daß man endlich diese Classe von Staatsbürgern auch zu den Staatslasten beiziehen möge. Würde dieses geschehen, so hätte er auch

nicht das mindeste Bedenken mehr, für das ganze Gesetz zu stimmen, glaube aber, daß der Gegenstand durch Petitionen an die Kammer später wieder zur Verathung kommen werde. Zum Schlusse könne er bloß den Ausdruck seiner Freude nochmals wiederholen, daß die Regierung selbst erklärt habe, sie hätte auf die öffentliche Stimmung des Publicums Rücksicht genommen, und wolle nur noch den Wunsch beifügen, daß dieß auch von andern Ministerien in andern Dingen geschehen möchte! —

G o l l will sich in Beziehung auf den ersten Artikel des Gesetzes nicht weiter verbreiten, sondern bloß zu seinem Bedauern bemerken, wie er sich aus den bis jetzt gehaltenen Reden nicht habe überzeugen können, daß wir gerade diejenige Classe erleichterten, die wir zu erleichtern beabsichtigten. Mehrere Redner vor ihm hätten mit Recht von Fabrikanten, von Gewerbsleuten, von großen Deconomen gesprochen, denen besonders der Vortheil dieser Erleichterung zukäme, nicht dem Landmann, nicht der ärmern Classe. Was die Zollerhöhungen betreffe, so gebe er dem Abg. Winter zu, daß in Beziehung auf die Consumenten die Erhöhung nicht drückend sey. Allein in Beziehung auf den Handel sey sie sehr drückend, und wir hätten zu befürchten, daß unser Zwischenhandel, der ohnehin in neuern Zeiten sehr gelitten habe, sich nach und nach in die Schweiz ziehe, wo gar kein Zoll statt finde, und man in Beziehung auf das Geld weit billiger handeln könne, als bei uns. Wenn er später von der Herabsetzung des Salzpreises eine bessere Ueberzeugung erhalte, so werde er mit Freuden seine Zustimmung dazu geben. Allein die Gründe müßten besser entwickelt werden, als es bis jetzt geschehen sey. Sollte das Gesetz durchgehen, so wünschte er wenigstens, daß es dem Herrn Finanzminister gefällig seyn möchte, da er ohnehin bis zu diesem Augenblick den alten Preis des Salzes zu 4 kr. habe bestehen lassen, auf diejenigen

Leute Rücksicht zu nehmen, die am 28. Mai ihre Waaren verzollt hätten! Denn ein Gesetz könne doch nicht eher ausgeführt werden, als es gemacht sey. Daß er nicht als Cicero pro domo spreche, dafür bürgte ihm das Verzeichniß, das der Herr Finanzminister zu jener Zeit in Händen gehabt habe. Denn er habe nichts verzollt. Von dem Herrn Berichtserstatter wünscht er noch Erläuterung, in Beziehung auf den Etat der Salinenadministration, woher die Differenz komme, daß bei einem Preise von 3½ fr. 260,000 fl. und bei einem Preise von 2½ fr. 276,000 fl. materieller Aufwand angenommen sey? —

Finanzminister v. Böckh antwortet: Diese Differenz lasse sich leicht erklären, wenn er bemerke, daß wegen der Herabsetzung des Preises eine Erhöhung der Consumption, also eine Vermehrung der Fabrication angenommen worden sey! —

Ministerialrath Gossweiler bemerkt auf die Besorgniß des Abg. Goll in Beziehung auf das künftige Bestehen des Zwischenhandels, daß unser Zwischenhandel von den Zoll erhöhungen gar nicht berührt werde. Unser Zwischenhandel finde durch die Lagerhäuser statt, und gehe von da weiter, ob nun die Eingangszölle hoch oder nieder seyen. Wie also schon in den Motiven der Regierung gesagt werde, so habe das Ganze auf den Zwischenhandel im wahren Sinne des Wortes keine Beziehung, wogegen allerdings ein anderer Zwischenhandel an Bedeutung etwas abnehmen könne.

Goll: Die Lagerhäuser sind eine privilegirte Versorgungsanstalt für den Schmuggel! —

Gerbel, im Jahr 1831 bei der Berathung über die Herabsetzung des Salzpreises in der Minorität, erklärt sich jetzt aus dem einzigen Grund für die Herabsetzung, weil es so viel als gewiß sey, daß die nämliche Herabsetzung in Hessen und Württemberg eintrete. Er unterstützt zugleich den Wunsch des Abg. Fecht, daß seiner Zeit auf die fraglichen 300 fl. Rücksicht genommen werde, indem er durch diese Maaßregel den Armen nicht erleichtert sehe, weil das hier entstehende Loch durch die Erhöhung der Zölle auf der andern Seite wieder ausgeglichen werde. Es trete somit die auf dem vorigen Landtage beschlossene Erleichterung für die Armen wieder außer Wirkung, während es so sehr zu wünschen wäre, daß sie wieder ins vorige Leben träte. Es sey dieß freilich kein Gegenstand, der hierher gehöre, wohl aber in der Budgetcommission in der Berathung mit dem Finanzministerium berücksichtigt werden könnte.

Schinzinger stimmt mit großer Freude für die Aufhebung der Ausgangszölle und die Erhöhung der Eingangszölle, jedoch nicht in dem Betrage, den die Regierung vorgeschlagen habe. Er wünsche sehr, daß der Antrag des Abg. Fecht mehr Unterstützung erhalte. Was den weitem möglichen Ausfall wegen der Zehntablösung betreffe, so stimme er ganz dem Abg. Welcker bei. Der oberste und erste Grundsatz einer Finanzgesetzgebung, sagt er, ist die verhältnißmäßige Gleichheit des Beitrags eines Jeden zu den öffentlichen Lasten, nach dem Maaß seiner Theilnahme an dem Wohl und dem Schutz des Staats. Auf dieses Princip hat sich der Entwurf zu stützen, den der Herr Finanzminister uns vorlegen wird. Wenn es uns nicht möglich ist, das Vollkommene zu erreichen, so müssen wir uns wenigstens demselben annähern, und darum schlage ich die Einführung einer Capitalsteuer vor, die schon auf dem letzten Landtage in mehreren Petitionen verlangt, und worüber auch ein Bericht erstattet worden ist, die Discussion aber nur darum nicht mehr statt fand, weil die Zeit zu kurz und der Gegenstand zu wichtig war. Es wurde die Vertagung beschlossen, gegen welche damals Viele gestimmt haben, und ich bitte daher den Hrn. Präsidenten, diesen Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen (Gelächter).

Körner erklärt sich für das Gesetz, aus dem einfachen Grunde, weil es den Bedürfnissen der Zeit und der öffentlichen Meinung entspreche. Er habe sich zwar im Jahr 1831 gegen die Herabsetzung des Salzpreises erklärt, weil er die große Maaßregel der Zehntablösung im Auge gehabt. Jetzt seyen aber die Verhältnisse anders geworden, die Aussichten nicht so erfreulich und günstig, als wir gehofft hätten, daß sie nach der Ansicht der Regierung vom Jahr 1831 erscheinen würden. Er glaube daher, daß der hohe Betrag zur Dotation der Amortisationscasse nach diesem Entwürfe nicht so nothwendig sey, und daher auch der Salzpreis herabgesetzt werden könne. Was die Zollerhöhungen betreffe, so stimme er auch dafür, und glaube nicht, daß sie den Armen drücken, indem nur der Wohlhabende die süßen Genüsse habe, für den Aermern aber die sauern bestimmt seyen, an die er auch längst gewöhnt sey. Sein Lebensbedürfniß bestehe in Kartoffeln, wozu er Salz und keinen Zucker brauche. Was sodann die 300 fl. Gewerbesteuer capital betreffe, so meine er doch, wir seyen der Gerechtigkeit schuldig, diese wieder hinzuzuschlagen. Denn nur unter dieser Bedingung

hätten wir die 300 fl. abgezogen, weil die Herabsetzung des Salzpreises nicht habe geschehen können.

Gläß: Was die 300 fl. Gewerbesteuer-capital betrifft, so kann ich darüber einige Erläuterungen geben. Ich habe als Geschäftsmann außer der Kammer 236 Kataster und eben so viele Register zu durchgehen gehabt, und mit Wehmuth gefunden, daß das Abschreiben dieser 300 fl. Gewerbesteuer-capital viele Ungleichheiten herbeigeführt hat. Der Redner führt Beispiele an und schließt mit der Bemerkung, daß, wenn auch die Herabsetzung des Salzpreises nicht durchgehen sollte, er nie darauf antragen würde, wegen der großen Ungleichheit zwischen den Steuerpflichtigen selbst, diese 300 fl. abzuschreiben, sondern lieber den Vorschlag machte, etwas an der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer herabzusetzen, damit die Wohlthat wenigstens allen Steuerpflichtigen zu gut komme.

Viele Stimmen: Abstimmung! — Abstimmung! —

Die allgemeine Discussion wird jetzt geschlossen, und zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Zu Artikel 1.

Winter v. H.: Mit Recht hat die badische Kammer in ganz Deutschland Anerkennung dafür gefunden, daß sie für materielle und geistige große Dinge gleich sehr gesprochen und gehandelt hat. Ich bin zwar ein geborner Würtemberger, man hat mir aber schon zur Last gelegt, ich wäre ein eingefeischter Badener geworden. Als solcher will ich nur den Wunsch aussprechen, daß in dieser Hinsicht die badische Kammer andern Kammern vorangehen und zuerst für diese Volks erleichterung stimmen möchte.

Ziegler: Der Vorschlag der Regierung wegen Herabsetzung des Salzpreises hat mich mit wahrer Freude erfüllt, weil ich die Befriedigung eines Wunsches darin sehe, der überall laut wurde. Die Besteuerung und besonders die hohe Besteuerung von durchaus nothwendigen Lebensbedürfnissen wie das Salz, erscheint als verwerflich, weil sie von dem Princip abweicht, wornach jeder Staatsbürger nach dem Maassstab seines Einkommens zu den Bedürfnissen beigezogen werden soll. Huldrigen wir dem Princip der Einkommenssteuer, und ich stimme daher für den Vorschlag der Regierung.

Selham stimmt für den Commissionsantrag. Die Gründe seyen schon früher und heute genügend entwickelt worden. Er glaube, daß er dadurch einen der Hauptwünsche

seiner Committenten erfülle, und der öffentlichen Meinung eine Huldrigung darbringe.

Knapp stellt den Antrag, daß die Regierung gebeten werden möchte, die Anstalt zu treffen, daß das Viehsalz im ganzen Lande zu demselben Preise abgegeben werde.

Sonnag unterstützt den Antrag, weil die Viehzucht begünstigt werden müsse.

Dörner ebenfalls, weil sonst die von den Salinen entfernteren Landestheile an dieser Wohlthat nicht participiren könnten.

Körner: Der Vortheil wird nicht so groß seyn, denn dieses Salz wird gewöhnlich mit Asche und andern Theilen vermischt, so daß man besser thut, anderes zu kaufen.

Marget: So wie der Antrag des Abg. Knapp gestellt ist, wird nicht darüber abgestimmt werden können, indem es auch auf das Kochsalz ausgedehnt werden müßte.

Rutschmann: Es wird nur so viel Viehsalz verkauft, als gelegentlich der übrigen Fabrication fabricirt werden darf. Es wird ferner vom Viehsalz keine Fracht vergütet, während die Frachvergütung allein die Verwaltung in die Lage setzt, überall gleiche Preise eintreten zu lassen.

Der Antrag des Abg. Knapp wird hierauf verworfen, der Artikel selbst aber von der Kammer mit Ausnahme von 5 Stimmen angenommen.

Schaaff verlangt die Bemerkung im Protocoll, daß er für die Annahme des Artikels gestimmt habe. —

Zu Artikel 2

werden verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht, von Poffelt und Körner in Bezug auf den Ausgangszoll vom Tabak; vom Abg. v. Tscheppe in Bezug auf die Holzasche, indem er wünscht, daß der Ausgangszoll davon von 24 auf 50 fr. erhöht werde, und ferner eine Erhöhung des Zolles von Brennholz auf das Doppelte begehrt; von Böcker und Kröll, welche den Antrag stellen, den Zoll von Rinden auf 12 fr. zu erhöhen, da sie für die Gerbereien ein nothwendiges Bedürfnis seyen, und besonders im Oberland nicht immer das erforderliche Quantum erhalten werden könne; von den Abg. Marget, Kettig v. K., Grether, Duttlinger und v. Kottel, welche eine Minderung des Ausgangszolles von Brennholz in den Gegenden an der Schweizergrenze verlangen; von dem Abg. Plaz, welcher in Bezug auf die Häute darauf anträgt, den Ansatz der Regierung beizubehalten.

Alle Anträge werden verworfen, und der Artikel sammt

dem Ausgangszolltariff unverändert nach dem Commissionensvorschlag angenommen.

Zu Artikel 3 nebst dem Eingangszolltariff stellt Welcker den Antrag, die Berathung und Entscheidung auszusetzen bis zur Discussion über das Budget, und also die Sache vorerst an die Budgetscommission zu verweisen, damit die vielfachen Wünsche und Interessen, die zur Sprache gebracht seyen, wie der Wunsch einer Capitalsteuer, der Beibehaltung der Befreiung von 300 fl. persönlichem Steuerkapital u. s. w. vor der Entscheidung zu gebührender reiflicher Erwägung kommen möchten.

Finanzminister v. Böckh und Buhl widersetzen sich dem Aufschub. Der Antrag auf eine andere Steuer könne bei der Deckung des Bedarfs für den Zehnten noch ausführlich zur Sprache kommen. Die Entscheidung über die Zölle könne nicht länger ausgesetzt werden, da jede Stunde des Verzugs bis jetzt nachtheilig gewesen sey. Wenn man heute eine Berathung ausspreche, so setze man die ganze Handelswelt in neue Zweifel, was nur neue Nachteile bringen könne.

Welcker erwiederte darauf, unter diesen Umständen verwandle er seinen Antrag in die Erklärung, daß er nicht beistimme.

Goll zweifelt nicht, daß die Erhöhung der Zölle angenommen werde, und bittet den Herrn Finanzminister wiederholt, nur dafür zu sorgen, daß diejenigen Kaufleute, die ihre Zölle redlich entrichten, vor den andern geschützt werden, die weniger gewissenhaft zu Werke giengen. Insbesondere wünscht er, daß auf die Lagerhäuser Rücksicht genommen werde, und die Waaren, die ins Ausland bestimmt seyen, und mit einem andern Frachtbriefe im Lande bleiben könnten, einer Plombage unterworfen würden.

Finanzminister v. Böckh gibt darüber beruhigende Erklärungen.

Kröll, Böcker und Seramin machen Anträge wegen Abzug einer gewissen Tara bei den Eingangsgütern.

Mohr spricht für unbedingte Herabsetzung der Salzsteuer, aber statt der Erhöhung der Zölle von Zucker, Kaffee und Meiß soll die Deckung aus der Vorrathscasse für den Zehnten entnommen werden.

Goll spricht gegen die Erhöhung des Zolles von eingehendem Meiß, und begehrt die Beibehaltung des bisherigen niedern Zollsatzes. Der Vorschlag wird vielstimmig unterstützt, namentlich von den Abg. Schinzinger, v. Tscheppe

und Sonntag, und bei der Abstimmung von der Kammer angenommen.

Alle andern Abänderungsvorschläge in Bezug auf Seefische, Stockfische, Haringe und Südfrüchte (vom Abg. v. Tscheppe), in Bezug auf die Austern u. s. w. (von Welcker), in Bezug auf Eisenblechwaaren, Schwerdtfegerwaaren, Waffen-, Messerschmied- und Messing-Waaren (von Goll), — werden theils verworfen, theils zurückgenommen.

Hingegen erhält Rutschmanns Vorschlag einer Bitte um Revision des Zolltarifes im Ganzen, die Zustimmung der Kammer, nachdem er von Walchner, Körner und Andern unterstützt worden war.

Hierauf wird der Artikel 3 nebst dem Eingangszolltariff mit der einzigen in Bezug auf den Meiß beschlossenen Aenderung nach dem Commissionensvorschlag angenommen, und eben so dann auch der Artikel 4 des Entwurfs.

v. Dürheimb erklärt jetzt: Er habe zwar gegen den ersten Artikel gestimmt, werde nun aber gleichwohl für das ganze Gesetz stimmen, weil, wie sich die Sache jetzt darstelle, der Grund nicht mehr bestehe, aus dem er gegen jenen Artikel zu stimmen sich bewogen gesehen habe.

Bei der jetzt erfolgten Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs wird der ganze Entwurf mit allen Stimmen gegen sechs angenommen, und die Sitzung um halb 4 Uhr geschlossen.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 32.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimrath v. Rüd t in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

§. 2.

Der Gesetzentwurf ist mit Ausnahme eines einzigen Falls, nämlich bei einem Theil der zu den Kirchen- und Schulpfründen gehörigen Zehnten auf die vielfältig angerühmte und von mehreren deutschen Gesetzgebungen angenommene Fixirung der Zehnten in Geld oder Fruchtrente nicht eingegangen, sondern hat die wirkliche Ablösung in einem Act nach dem Nettoertrag als durchgreifende Regel aufgestellt, was sicher den Vorzug verdient.

Die ausgesprochene und wohlbegründete Absicht ist: den

Zehnten baldmöglichst zu beseitigen und die Güter von dieser Last zu befreien; offenbar wird dies aber durch eine fixe Zehntrente nicht so erreicht, da hier zwar die Form der Leistung eine Aenderung erleidet, aber die Belastung, obschon gleichförmig und minder lästig für die Erweiterung der Landwirthschaft, fortbesteht. Sie ist nicht nur der Ablösung hinderlich, sondern kann an und für sich zuweilen beschwerlicher, als die Fortentrichtung der Zehnten in der bisherigen Weise werden. Ersteres, indem bei einer Zehntrente verschiedene Kosten gar nicht in Abzug gebracht werden können, welche bei einer spätern Ablösung alsdann nur schwieriger zu erui- ren sind, auch nach der ersten beschwerlichen Operation man ungerne zu einer zweiten sich entschließt, letzteres, indem nicht alle möglichen Fälle einer merklichen Ertragsvermehrung oder Minderung berücksichtigt werden können, sonach häufig entweder der Berechtigte, oder der Pflichtige einen wesent- lichen Nachtheil erleiden können, sodann weil es ungleich schwieriger für die Pflichtigen unter sich ist, eine fixe Rente unter vielen Theilhabern, besonders in Geld, beizuschaffen, als den Zehnten in natura zurückzulassen.

Die Ablösung soll durch den 20fachen Betrag der mitt- leren jährlichen reinen Zehnteinnahme geschehen, also durch ein 5procentiges Capital.

Möglichst kann man die außerhalb dieser hohen Kammer vorgekommenen Vorschläge über den Entschädigungsbetrag übergehen, welche aus irrigen Unterstellungen und aus der Absicht, die Beseitigung der Zehnten durch Minderung der Entschädigungssumme zu befördern, entstanden, aber das Princip der Verfassung tief verwunden würden.

Der im Jahr 1831 in dieser Kammer erstattete Commis- sionsbericht und die Verhandlungen derselben haben ausge- führt und anerkannt, daß der zwanzigfache Betrag der Netto- einnahme die angemessene, und die Berechtigten in keiner Weise begünstigende, aber auch die Rücksicht auf die Pflicht- tigen möglichst schonende Entschädigung sei, welche das Gesetz auszusprechen hätte. Zwar ist augenfällig, daß an und für sich für den durch das belastete Gut gesicherten, und durch die eigenen nächsten Interessen der Pflichtigen in sei- nem Ertrag eher einer Vermehrung als einer Verminderung fähigen Zehnten, überhaupt ein Geldcapital, das nur auf den bisherigen Ertrag berechnet ist, nicht als vollgültiges Surrogat angesehen werden kann; es ist ferner für jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, daß ein großer Theil der Entschädigten $\frac{1}{2}$ seiner Rente sogleich verliere,

oder wenn er das Capital zu Liegenschaftsverwerbungen ver- wendet, ebenfalls bei dem Steigen der Güterpreise einen Einkommensverlust erwarten kann; allein die Commission glaubt, nach den im Jahr 1831 hier ausgesprochenen Ansich- ten, dennoch die Annahme dieser Bestimmung, welche in mehreren andern Ländern bereits gesetzlich besteht, anrathen zu können, weil einmal der angekommene übliche Zinsfuß der von 5 Procent doch noch ist, es auch nicht ganz unmög- lich ist, besonders bei eintretendem größern Geldbedürfniß, doch eine zweckmäßige Anlage oder andere Verwendung solcher jetzt oder in Bälde zu erhalten, wie ja lange Zeit die Capitalien 6 Procent abwarfen, weil ferner der Besitz von Grundstücken an und für sich selbst, wenn beim Ankauf ein Verlust an der Rente erlitten würde, eine höhere Sicherheit und Werth gegen Grundgefälle hat, bei welchen doch immer ein guter oder böser Wille der Pflichtigen wesentlich einwir- ken kann, während der letzte nach den schweren Verdammungs- urtheilen über den Zehnten häufig schon vorherrscht; endlich mögen auch die Zehntberechtigten die Minderung einer Ab- hängigkeit, welche vielfältig das Zehntverhältniß zur Folge hatte, in Anschlag nehmen, so wie, wenn sie Güterbesitzer oder zugleich Zehntpflichtige sind, die aus der Zehntablösung zu erwartenden Vortheile höherer Güterpreise und der Zehntent- lastung selbst.

Aber es hängt die Entscheidung darüber: ob der capi- talisirte Nettoertrag als angemessene Entschädigung zu be- trachten, noch von der weitem Vorfrage ab, welche Abzüge von dem Bruttoertrag eintreten können, bevor er als Rein- einnahme erscheint, denn, je größer diese sind, je geringer muß das Entschädigungscapital ausfallen. Natürlich ist hier nur von solchen die Rede, die der §. 2 generell bezeichnet, sodann der §. 34 näher behandelt, nämlich Verwaltungskosten, Steuerabgänge und Nachlässe, nicht aber von den eigentlichen Lasten der Zehnten, die besonders vorkommen werden. Dem- nach scheint es angemessen, den §. 34 gleich jetzt zu prüfen, wegen seines unmittelbaren Einflusses auf die Abstimmung über den §. 2.

§. 34.

Der Gegenstand ist übrigens von doppeltem Interesse, einmal, wie eben bemerkt wurde, weil er auf die Größe des Ablösungscapitals wesentlich einwirkt, sodann weil alle die Abzüge, welche am Bruttoertrag gemacht werden können, den nächsten und sichersten Gewinn der Belasteten bei der

Zehntablösung bilden, ohne daß der Staat hiebei schon etwas aufgewendet.

Zuerst sind die Verwaltungskosten aufgeführt, bei welchen als allgemeine Regel anzunehmen ist, daß alles dasjenige hieher gehört, was von Seiten der Zehntberechtigten unmittelbar, oder ausschließlich zur Bewirkung des Einzugs und der Aufbewahrung ihrer Zehntgefälle aufgewendet werden mußte, und aufgewendet wurde. Die Verwendung von dem Zehntberechtigten, welche bei allem Selbsteinzug sich von selbst versteht, muß bei Verpachtungen als Grund der Aufrechnung hinzutreten, weil dort häufig die Kosten der Zehntabschätzung der Verpachtung und der Einfuhr (Ablieferung) von den Zehntpächtern übernommen werden, und somit schon bei dem Pachtgebot in Anschlag kommen, mithin vom Bruttoertrag abgerechnet sind. Es wird dieses nicht bezweifelt werden, allein da ohnedieß die Zehntablösungen in ihrer Ausführung noch manche Streitigkeiten erwarten lassen, so soll das Gesetz keinem Anstand hier Raum geben; deshalb wird mit Zustimmung der Regierungskommission darauf angetragen, daß der Anfang des Satzes 1 a so gefaßt werde:

„die von dem Zehntberechtigten bestrittene Kosten etc.“

Die unmittelbare oder ausschließliche Verwendung auf den Zweck des Zehnteinzugs und der Verwahrung liegt in der Natur der vorkommenden Verhältnisse. Häufig ist der Zehntbesitzer nicht allein auf dieses Gefäll beschränkt, sondern zugleich Güterbesitzer, es sind Personen, Gebäude, Keller und andere Einrichtungen für die Vermögensverwaltung und den Betrieb der Landwirtschaft vorhanden. Erstere verändern ihre Lage nicht durch die Beseitigung der Zehnten, letztere haben die Bestimmung, den eigenen Gutserwachs, erkaufte Vorräthe, und die Zehnterträgnisse, wenn sie in natura erhoben werden wollen, aufzunehmen, und können letztere wegfallen, ohne daß hierdurch diese Einrichtungen und Localitäten aufhören nöthig zu seyn; der zufällige Umstand einer Mitbenützung kann also eine Aufrechnung nicht rechtfertigen.

Dieses ist in dem Entwurfe auch anerkannt, indem der allgemeine Verwaltungsaufwand für Personal und Gebäude, einschließlich der Speicher und Keller, nicht vorkommt. Daraus wird auch folgen, daß, wo Kosten für Zehnteinzüge und andere Geschäfte zugleich vorkommen, nur der Theil, der nach Verhältniß ersterer eintritt, berechnet werden kann.

Noch weniger können Vereiningungskosten und Kosten für etwa vorgekommene Zehntstreitigkeiten in Anschlag kommen,

da theils die Vorsorge für Sicherung der Entschädigungscapitalien hiefür eintritt, und die Kosten für Streitigkeiten überhaupt hier nicht als unmittelbarer Verwaltungsaufwand angenommen werden können.

Die Kosten des Einzugs, wie sie in ihrem ganzen Umfang unter lit. a genannt werden, sind hiernach richtig aufgeführt, und die zum Grund zu legenden Durchschnittsperioden sind dieselben, welche für Berechnung der Durchschnittspreise gewählt sind (§. 30).

Bei den Kosten der Aufbewahrung kann nur der Aufwand für die dem Zehnten ausschließlich gewidmeten Gebäude, also die Zehntscheuern in Betracht kommen, wie ihn der Satz b bestimmt, woneben noch wegen des Weinzehntens die Kellern, als zur Zubereitung erforderlich, aufgeführt sind. Es wird diesem Satze beigetreten und nur zur Erläuterung weiter beigefügt, daß man hier die Aufrechnung der Steuern und Brandgelberbeiträge für zulässig hält, weil die betreffenden Gebäude, die durch Aufhebung des Zehnten ganz der Disposition ihres Besitzers anheim fallen, von solchen zu jedem andern nutzbringenden Zwecke verwendet oder veräußert werden können.

Bei dem Satz 2 a und b, wonach die Staats- und Gemeindesteuern von den Zehnten selbst in Aufrechnung gebracht werden sollen, haben sich in der Commission verschiedene vielleicht nicht ungegründete, Bedenken erhoben.

Für den Abzug der Staatssteuer am Bruttoertrag werden im Allgemeinen folgende Gründe angeführt:

Die Erfahrung, daß in den meisten Zehntablösungsgesetzen dieser Abzug als Regel angenommen sei, den man auch bei Berechnung des Kaufwerthes anderer Realitäten zur Ermittlung des Nettoertrags mache.

Die unbezweifelte Thatsache, daß die Steuer von dem Ertrag der Zehnten für die Berechtigten abgegangen, und auch künftig, wenn die Zehnten fortbestehen, abgehe, würde hieraus die eben so klare Folge, daß der Berechtigte niemals von dem Capital, dessen Zinsen der Steuer vom Zehnten gleichkommen, also solche repräsentirt, je einen Genuß zu erwarten habe, sonach ihn auch nicht ansprechen könne.

Die Behauptung, daß, wenn eine Zehntsteuer nicht mehr vorkommt, die Gesamtheit den Ausfall der Staatsrevenue doch trage, und diese also die Aufrechnung des Steuerbetrags vom Zehnten als eine geringe Vergütung für die wegen Ablösung der Zehnten zu bringenden Opfer ansprechen könne, welche sie den Pflichtigen als weitere Hälfte abtrete.

Dagegen wurde angeführt, daß die Bestimmung auswärtiger Zehntablösungsgesetze von der Voraussetzung ausgehe, wie die Steuerlast der Berechtigten mit der Ablösung auf die Pflichtigen übergeht, wo denn allerdings Grund zur Aufrechnung des Anschlags der bisher bezahlten Steuer vorhanden ist, daß aber diese Voraussetzung im vorliegenden Falle fehlt. Es haben nämlich die Motive der Regierung zum §. 11 (S. 11) bereits den Aufschluß gegeben, daß der Staat die Zehntsteuer verlieren werde, welche ausschließlich der von Domänen, so wie Pfarr- und Schulzehnten 47000 fl. beträgt; sie hat demnach die Absicht, die Zehntsteuer aufzugeben. Eine weitere Erörterung der Verhältnisse hat dieses und die Gründe hiefür noch näher herausgestellt. Die Grundsteuerordnung unterscheidet zwischen zehntfreien und zehntpflichtigen Gütern, und verfügt, daß ersteren ein im §. 98 näher bestimmter Steueranschlag für die Zehntfreiheit zugelegt werden solle. Da aber die Zehntpflichtigkeit die Regel, und nach dem Ergebnis der Peräquation in der größeren Zahl der Gemarkungen des Landes entweder gar keine oder nur einzelne zehntfreie Güter vorhanden, so sind für viele Gemarkungen entweder gar keine Schätzungen der Zehntfreiheit, oder nur für einzelne Güter oder Gewanne vorgekommen. Es würde daher die Einschätzung zehntpflichtiger Güter als zehntfreie an und für sich eine beschwerliche und kostspielige Arbeit seyn, noch mehr aber das Zuschreiben bei einer ungeheuern Menge von Item, in welche die eingeschätzten Grundstücke zerfallen, erschwert und verteuert werden.

Deßhalb scheint es angemessen und im Interesse des Staats zu demselben Resultat führend, wenn seiner Zeit, nach Beendigung des Ablösungsgeschäfts in den betreffenden Gemarkungen die Zuschläge für die Zehntfreiheit gestrichen und hierdurch die Güteranschläge ausgeglichen würden.

Hierbei ist für jetzt nichts zu erinnern, da die Hauptsache der Gesetzgebung vorbehalten bleibt, so viel wird aber klar seyn, daß sich hiernach zu Beurtheilung der vorliegenden Frage an das Beispiel anderer Staaten nicht gehalten werden kann; daß bei Verkauf von Realitäten die zu zahlende Steuer in Anschlag komme, sei natürlich, da der Käufer mit solchen auch wieder die Steuerlast übernehme, was aber hier nicht der Fall ist.

Richtig sei zwar, daß das Zehntcapital bisher von den Berechtigten versteuert, und so lange sie solches noch besitzen, zu vertreten seyn werde, obgleich von den Domänenzehnten,

welche die Hälfte aller Zehnten umschließen, keine Staatssteuer bezahlt worden; allein es folge nicht daraus, daß mit Ablösung der Zehnten der Berechtigte die Steuer davon im eigentlichen Sinn fortentrichten müsse, und zwar an den Zehntpflichtigen, dieser somit für ein Staatsgefäll die Entschädigung ohne einen statthaften Grund erhalte, wofür er nichts leiste. Vielmehr werde die aufhörende Besteuerung lediglich dem zu gut kommen dürfen, der sie bisher getragen, und sich gefallen lassen muß, wenn die Gesetzgebung für gut findet, eine Capitalsteuer einzuführen, sein Ablösungscapital zu versteuern.

Was die Ansprüche der Gesamtheit betreffe, so könne diese aus Gründen sich veranlaßt sehen, für die Zehntablösung Opfer zu bringen, an welchen alle Staatsbürger, also auch die Zehntberechtigten jetzt und künftig nach Verhältniß des Steuer Capitals beitragen werden, allein sie könne von Einzelnen nichts Ungebührliches erheben, um einem Anderen damit ein Geschenk zu machen.

Es wird noch hinzugefügt, daß die Steuern nie als Verwendung für den Zweck des Zehntens anzusehen, auch nicht aus dem erst eingehenden Rohertrag, sondern nach den besondern Regeln der Steuergesetzgebung aus dem schon eingegangenen wirklichen Ertrag wieder ausgegeben werden. Jedenfalls werde übrigens die Steuer nicht ganz, so wie es der Durchschnitt ergibt, zur Aufrechnung gebracht werden können, da bekanntlich die Zehnteinnahme nach einem zehnjährigen Durchschnitt 25 fach zu Capital angeschlagen, während jetzt nur der 20 fache Betrag des Reinertrags entschädigt wird, sondern es müßte $\frac{1}{5}$ in Abzug kommen.

Die Majorität der Commission hält die Gründe für die Aufrechnung der Staatssteuer unter Abzug von $\frac{1}{5}$ als Regel für überwiegend, mit den später folgenden Ausnahmen, die Minorität aber glaubt, daß eine solche nicht Statt finden könne.

Durch ein auf dem Landtag von 1828 zu Stand gekommenes Gesetz sind bis auf weiteres die Pfarr- und Schulpfändern in die Klassensteuer überwiesen worden, wonach also auch die zugehörigen Zehnten nicht mehr gleich andern Zehnten, sondern in einem geringern Betrag besteuert sind, der sich nach der durch das Gesamteinkommen bemessenen Classification richtet.

Da hier im Falle der Ablösung der Ertrag des Capitals an die Stelle des Zehntertrags tritt, so blieb dem Pfändgenießer fortwährend die Steuerlast, und deßhalb wird für

solche die Ausnahme angesprochen, daß bei ihren Zehntab-
lösungen die Staatssteuer nicht in Abzug komme, oder daß
nur so viel abgezogen werde, als die Klassensteuer nach Ver-
hältniß beträgt, gegen gleiche Minderung der Klassensteuer.
Hierbei glaubt man von der Voraussetzung ausgehen zu
können, daß die durch Anwendung der Klassensteuer, be-
sonders für geringere Pfründen, beabsichtigte Erleichterung
den genannten Ständen nicht sobald entzogen werden will,
und mußte denn allerdings anerkennen, daß die vor 1828
bezahlte Staatssteuer (gleich andern Zehntbesitzern, jedoch
mit Rücksicht auf eine Congrua) in jedem Falle nicht mehr
in Betracht kommen könne. Die Minderung des Klassen-
steueranschlages aber scheint nicht anwendbar, da die für
solche bestehenden gesetzlichen Regeln und die Vereinfachung
der Berechnung, so wie des Einzugs benachtheiligt werden
würde, sodann weil die Pfründgenießer, wenn an die Stelle
der Zehnten Güter treten würden, doch wieder von solchen
die Klassensteuer zahlen müßten, es bleibt also nur übrig,
daß bei diesen Zehnten für die Staatssteuer gar kein Abzug
eintreten darf. Dieses ist der Antrag der Commission, doch
muß sie anerkennen, daß hierdurch für die betreffenden Ge-
meinden, oder Zehntconsortien eine ungleiche und nachtheilige
Behandlung erwachse, sobald nach der Ansicht der Majorität
in allen übrigen Fällen, und sogar bei den Domänenzehnten,
wo die Steuer nur in Rechnung durchlief, die Staatssteuer
aufgerechnet wird, und findet ein mögliches Ausgleichungs-
mittel darin, daß der Staat seinen Zuschuß um den entge-
henden Steuerbetrag zu Capital angeschlagen erhöht, wo-
rauf jedoch ein Antrag nicht gestellt wird, indem, wie weiter
unten zu ersehen, die Gesamtheit schon eine bedeutende
Last übernimmt.

Ueber den Abzug der Gemeindeumlagen und die Bestim-
mung des Verhältnisses derselben erheben sich nicht weniger
Schwierigkeiten. Als allgemeine Regel besteht, daß nur
diejenigen Objecte, die der Staat innerhalb der betreffenden
Gemarkung als direct steuerbar behandelt, auch bei Ge-
meindeumlagen angezogen werden können; so wie also der

Staat ihre steuerbare Eigenschaft aufgibt, oder solche nicht
mehr vorhanden sind, so hört auch der Anspruch der Ge-
meinde auf. Der Abgang des Zehntsteuercapitalis ist aber
hier von größerem Belang, weil die beitragspflichtige Con-
currenz schon an sich beschränkt, hierdurch einen oft fühlbaren
Verlust leidet, den sie nur durch höhere Beiträge ausgleichen
kann. Es werden daher die Gründe für den Abzug der
Gemeindebeiträge, welche aber für den der Staatssteuer
angeführt worden, und zum Theil mit größerem Gewichte
geltend gemacht; allein auch wieder, wie dort bemerkt, gegen
diesen Abzug, so weit es in dem veränderten Verhältniß
anwendbar geltend gemacht, sodann noch der Umstand, daß
die Zehntpflichtigen nicht allein die Gemeindeumlagen tragen,
sondern die steuerbaren Besitzer der Gebäude, die Gewerbs-
treibenden ebenfalls Theil nehmen, wobei das Steuercapital
der Erstern häufig das geringere ist, also nicht jene, sondern
die gesammte Concurrerschaft Ansprüche auf den Ersatz des
Zehntsteuercapitalis habe, wenn ein solcher Platz greifen
könnte. Es theilen sich auch hier die Ansichten der Com-
mission, da die Mehrheit den Grundsatz der Abrechnung an-
erkennt, die Minderheit nicht.

Auch hier ist das Verhältniß der Pfarr- und Schulzehnten
ein besonderes. In dem Dienstszitz des Pfründgenießers hat
nach der neuen Gemeindeordnung §. 72 in der That die
Beitragspflicht aufgehört, da das Steuercapital innerhalb
der Gemarkung schwerlich in einem Falle die Congrua über-
steigt, oder wo dies gegen Erwarten noch der Fall wäre,
kann man nicht behaupten, daß gerade der Zehnte den belast-
baren Ueberschuß darstelle; in andern Orten gehören die
Pfarrer und Schullehrer unter die Ausmärker. Um nun
hier nicht noch größere Schwierigkeiten herbei zu ziehen,
glaubt die Commission, daß bei solchen Zehnten im Dienstszitz
dieser Pfründgenießer gar kein Abzug für Gemeindesteuer
eintreten könne, und hiernach der Satz b, wenn er beibehalten
wird, ergänzt werden müßte.

(Fortsetzung folgt.)

**Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag
den 5. Juli früh 9 Uhr.**

- 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
- 2) Begründung einer Motion des Abg. v. Kotted, die Ernennung
einer Commission betreffend, welche damit beauftragt werde, den
Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und
hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge
der Kammer vorzulegen.
- 3) Berichte der Petitionscommission.

Anzeige.

Den 8. d. M. beginnt das zweite Abonnement der Landtagszeitung, oder Nr. 37—72. Durch die bestehende Posteinrichtung
veranlaßt erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen Herrn Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie ergebens zu bitten,
dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt, zumal da die
Verhandlungen durch die Verathungen über das Zehnt- und Forstgesetz ic. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, daß von dem ersten
Abonnement noch wenige vollständige Exemplare zu haben sind, welche fortwährend durch die Post, so wie von mir und den Groos'schen
Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg bezogen werden können.

Karlsruhe den 1. Juli 1833.

Eh. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.